

Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)»

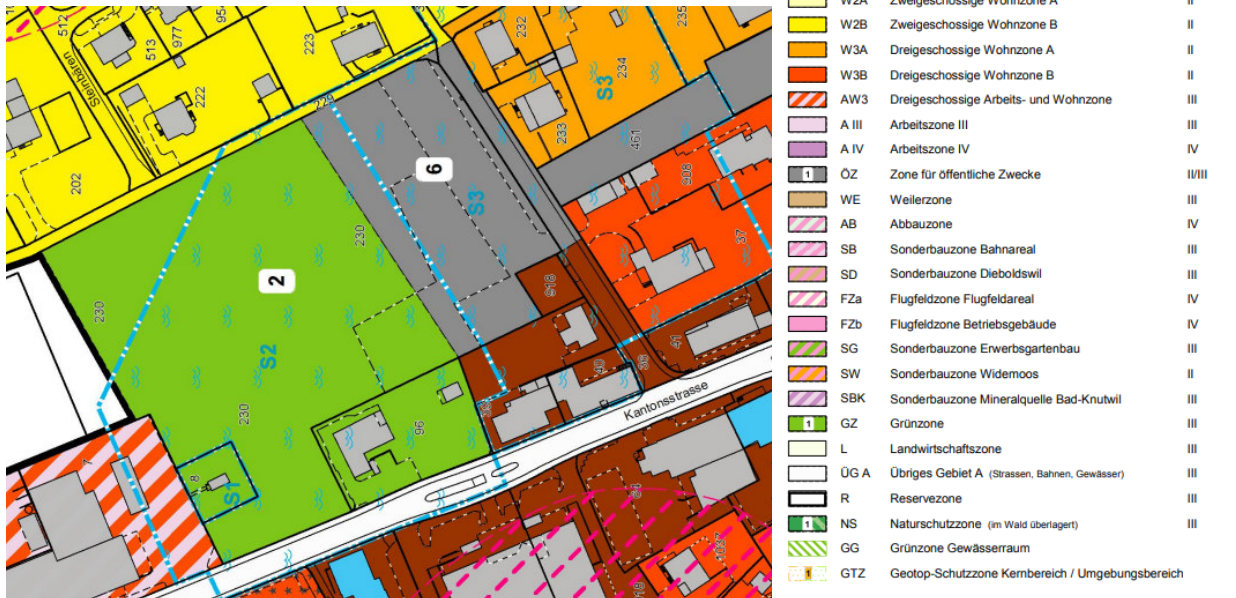


Abbildung: Auszug aus dem aktuellen Zonenplan Siedlung der Gemeinde Triengen

Kommunale Volksabstimmung vom 28. September 2025

Inhalt

1.	Für eilige Lesende	2
2.	Ausgangslage	4
3.	Initiativbegehren	6
4.	Rahmenbedingungen im Planungs- und Baurecht	7
5.	Behandlung Gemeindeinitiative	7
6.	Beratung an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025	8
7.	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	8
8.	Stellungnahme des Initiativkomitees	9
9.	Stellungnahme des Gemeinderates	10
10.	Bericht der Controlling-Kommission	11
11.	Abstimmungsfrage	11

1. Für eilige Lesende

Der Ursprung der vorliegenden Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» liegt im am 24. Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Aufgrund der Fluchtbewegung aus der Ukraine wurde damit gerechnet, dass zusätzlich sehr viel Wohnraum für Schutzsuchende benötigt werden würde.

Im Kanton Luzern ist grundsätzlich der Kanton Luzern für die Unterbringung von Schutzbedürftigen zuständig. Im Bedarfsfall kann der Regierungsrat jedoch die Gemeinde verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Dazu kann er einen Verteilschlüssel festlegen, nach welchem die Gemeinden verpflichtet werden, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Am 21. Juni 2022 erliess der Kanton Luzern einen Zuweisungsentscheid an alle Luzerner Gemeinden.

Wie mehrfach informiert, gelang es der Gemeinde Triengen – trotz intensiver Bemühungen und mehrfachen Aufrufen – nicht, den geforderten Wohnraum zugänglich zu machen. Aus diesem Grund wurde die Verwaltung mit der Planung einer Wohncontaineranlage für Schutzsuchende auf dem Steinbärenplatz beauftragt.

Am 28. Juni 2023 fand im Forum eine Informationsveranstaltung betreffend die «temporäre Notunterkunft für Flüchtlinge auf dem Steinbärenparkplatz» statt. Aufgrund der sich laufend verändernden Gegebenheiten wurde die interessierte Einwohnerschaft per Planungsstand 28. Juni 2023 über die geplante Notunterkunft mit 80 Plätzen und integriertem Schulbetrieb – betrieben durch den Kanton - informiert. Da man in der damaligen Situation davon ausgegangen ist, dass die Gemeinde Triengen die Anlage finanzieren und bauen und der Kanton diese fix für fünf Jahre mieten würde, wurde in Aussicht gestellt, dass die Stimmberechtigten über das Projekt mittels Sonderkredit abstimmen werden können.

Konkret plante die Gemeinde vor diesem Hintergrund den Bau und Betrieb einer temporären Wohncontainersiedlung auf dem Steinbärenparkplatz, Parzelle-Nr. 230 Triengen, als Aufenthaltszentrum mit 80 Plätzen. Der Betrieb der temporären Wohncontainersiedlung wurde befristet auf fünf Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Am 24. Juli 2023 wurde für dieses Projekt ein Baugesuch eingereicht.

Mit der Aufhebung der Gemeindezuweisung per September 2023 wurde die Weiterführung des Projekts sistiert. Es war aber damals schon klar, dass aufgrund der heiklen geopolitischen Lage die Situation sehr unbeständig bleiben würde, weshalb der Gemeinderat sich dazu entschied, dass bereits in die Wege geleitete Baubewilligungsverfahren weiterzuführen.

Am 5. März 2024 musste der Luzerner Regierungsrat erneut die Notlage bei der Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ausrufen. Der Gemeinderat Triengen bot auf Anfrage des Kantons Hand, das bereits ausgearbeitete Projekt zur Verfügung zu stellen. Dafür erhält die Gemeinde eine Entschädigung für die vorgeleistete Planung von rund CHF 50'000.- und eine Miete für das Land. Der Gemeinderat hat das Projekt mit Entscheid vom 12. April 2024 bewilligt. Die Bauherrschaft für die Erstellung (und den Betrieb) der Anlage wird die Gemeinde an den Kanton Luzern übertragen.

Das Zentrum wird während fünf Jahren durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) betrieben und für die Unterbringung geflüchteter Personen genutzt. Werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche einquartiert, stellen die «Schulangebote Asyl» der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) den Unterricht sicher. Die Raumverhältnisse der Volksschule Triengen werden somit nicht zusätzlich belastet und es entstehen der Gemeinde diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten. Die Betreuung der Zentrumbewohnenden erfolgt durch die DAF. Die Unterkunft wird an Werktagen von 7 bis 22 Uhr und an Wochenenden sowie Feiertagen von 8 bis 17 Uhr betreut. Bei Bedarf kann die DAF eine Nachtwache installieren oder einen externen Sicherheitsdienst hinzuziehen. Zusätzlich wird eine Begleitgruppe gebildet, um das geordnete Nebeneinander von Bewohnenden und der Bevölkerung zu unterstützen.

Am 30. April 2024 fand im Forum eine Informationsveranstaltung dazu statt. Wie an der Informationsveranstaltung erwähnt, war die Baubewilligung im Zeitpunkt der Informationsveranstaltung noch nicht rechtskräftig, da gegen die Baubewilligung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht wurde. Das Urteil des Kantonsgerichtes wurde mittlerweile am 17. Juli 2025 dem Gemeinderat mit einer Rechtsmittelfrist von 30 Tagen zugestellt. Unter Punkt 7 dieser Botschaft wird das Urteil des Kantonsgerichts näher erläutert.

Im August 2024 wurde die Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» eingereicht. 582 Personen haben diese Gemeindeinitiative gültig unterzeichnet.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen verlangen gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung von Triengen in Verbindung mit § 38 des Gemeindegesetzes folgende Änderung des vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 7. Juli 2017 genehmigten Bau- und Zonenreglementes (Änderung in roter Schrift):

Tabelle 2 Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke		
Ortsbezeichnung	Zweckbestimmung, erlaubte und eingeschränkte Nutzungen, verbotene Nutzungen	Empfindlichkeitsstufe
6. Feldgasse	- Schutz der Grundwasserfassung - Sportanlagen (Spielfelder, bauliche Anlagen und weitere Infrastruktureinrichtungen) - Parkierung - generell nicht zulässig sind alle anders lautenden Nutzungen wie Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbenutzungen usw. seien diese unbefristeter oder befristeter Natur	III

Am 22. August 2024 hat der Gemeinderat die Gemeindeinitiative als formell zustande gekommen erklärt und eine Prüfung der materiellen Gültigkeit in Auftrag gegeben.

In der Stellungnahme vom 13. Februar 2025 des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes des Kantons Luzern (BUWD) äussert sich das Departement wie folgt:

«Auf den Ersten Blick ist eine Beschränkung der Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke im Rahmen der Bau- und Zonenordnung nicht offensichtlich unzulässig. Diese Einschätzung erfolgt jedoch vorbehaltlich des Vorprüfungsverfahrens gemäss § 19 Planungs- und Baugesetz, in welchem die Bestimmung eingehend auf ihre Zweck- und Rechtmässigkeit geprüft wird.»

Daher erweist sich der Inhalt der Initiative nicht als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar. Entsprechend hat der Gemeinderat die Initiative am 13. März 2025 als materiell gültig erklärt.

Sollte die Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» angenommen werden, ist ein Ortsplanungsverfahren nach Planungs- und Baugesetz durchzuführen. Dies beinhaltet die Vorprüfung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, ein Mitwirkungsverfahren, die öffentliche Auflage, allfällige Einspracheverhandlungen, die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und anschliessend die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Haltung Initiativkomitee

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat die im August 2023 aufgehobene Notlage bei der Unterbringung von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich am 5. März 2024 wieder ausgerufen. Dabei wurde die Gemeindezuweisung bzw. das System der Ersatzabgabe nicht mehr aktiviert. Insoweit besteht keine Notwendigkeit, die im Gebiet Feldgasse (Areal Steinbären) geplante Wohncontainersiedlung für Schutz- und Asylsuchende zu realisieren. Mit der vorliegenden Initiative soll die im heutigen Bau- und Zonenreglement verankerte Nutzung (Sportplatzanlagen, Parkierung, Schutz der Grundwasserfassung) derart verstärkt werden, dass sie weder durch Ausnahmegewilligungen noch durch befristete Bauvorhaben umgangen werden kann. Dadurch soll nebst dem Schutz der Grundwasserversorgung insbesondere sichergestellt werden, dass der Bevölkerung im Zentrum der Gemeinde Triengen hinreichen Parkplätze zur Verfügung stehen. Das heutige Parkplatzangebot genügt für die sich dort befindenden Geschäfte sowie öffentlichen Einrichtungen nicht.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann die Ängste der Bevölkerung gut nachvollziehen und würdigt die vielen Unterzeichnenden der Gemeindeinitiative. Allerdings besteht nach wie vor im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens die vom Kanton ausgerufene Notlage. Beispiele aus anderen Gemeinden (z.B. Meggen, Flühli) zeigen, dass betreute Asylzentren gut funktionieren. Die vorliegende Gemeindeinitiative hat keine Auswirkungen auf die bereits erteilte Baubewilligung, da diese nach dannzumal geltendem Recht erteilt worden ist. Es ist unklar, wie der Kanton bei einer nächsten Flüchtlingswelle reagiert und welche Massnahmen er mit eventuellen Kostenfolgen für die Gemeinden trifft. Mit der Ermöglichung des Baus und des Betriebes des Asylzentrums ist die Gemeinde für mögliche künftige Verschärfungen der Situation

gewappnet, indem sie solidarisch ihren Teil der Lasten trägt, ohne dass ihr dabei Kosten entstehen und die Schule zusätzlich belastet wird.

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Gegenvorschlag und empfiehlt die Gemeindeinitiative zur Ablehnung.

An der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 haben die Stimmberechtigten einem Ordnungsantrag gemäss § 122 des Stimmrechtsgesetzes und § 19 der Gemeindeordnung grossmehrheitlich zugestimmt, die Schlussabstimmung der Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären) am 28. September 2025 im Urnenverfahren durchzuführen.

2. Ausgangslage

Der Ursprung der vorliegenden Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» liegt im am 24. Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Aufgrund der Fluchtbewegung aus der Ukraine wurde damit gerechnet, dass zusätzlich sehr viel Wohnraum für Schutzsuchende benötigt werden würde.

Gemäss eines vom Regierungsrat damals erlassenen Verteilschlüssels hatten die Gemeinden zehn Wochen Zeit, pro tausend Einwohnende 23.5 Unterbringungsplätze für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutete für die Gemeinde Triengen, dass es bis zum 1. September 2022 ein Aufnahme-Soll von 107 Personen zu erfüllen galt. In der Gemeinde Triengen lebten zu jenem Zeitpunkt 29 Schutzsuchende. In einem ersten Schritt wurde vom Kanton ein reduzierter Erfüllungsgrad verlangt. Da nach Ablauf der gesetzten Frist der geforderte Erfüllungsgrad nicht erreicht werden konnte, wurde der Gemeinde eine Ersatzabgabe in Rechnung gestellt. Die Höhe der Ersatzabgaben pro Tag und nicht aufgenommene Person wurden dannzumal vom Regierungsrat wie folgt festgelegt:

- für die ersten beiden Monate: 10 Franken;
- ab dem dritten bis zum vierten Monat: 20 Franken;
- ab dem fünften bis zum sechsten Monat: 30 Franken;
- ab dem siebten Monat: 40 Franken

Die ursprünglich angekündigte Erfüllungspflicht und die Höhe der Ersatzabgaben wurden im Laufe der Zeit nach unten korrigiert. So wurde die Gemeinde bspw. am 19. Januar 2023 informiert, dass der Regierungsrat die Ersatzabgabe für Gemeinden, welche ihre Aufnahmespflicht nicht erfüllen, rückwirkend auf 1. Januar 2023 einheitlich auf 15 Franken pro Tag und nicht aufgenommene Person festgesetzt hat.

Wie mehrfach informiert, gelang es der Gemeinde Triengen – trotz intensiver Bemühungen und mehrfachen Aufrufen – nicht, den geforderten Wohnraum zugänglich zu machen. Die drohenden, immer noch sehr hohen Ersatzabgaben zwangen den Gemeinderat zur Prüfung von unkonventionellen Lösungen. In der Folge beauftragte er die Verwaltung mit der Planung einer Wohncontaineranlage für Schutzsuchende auf dem Steinbärenplatz.

Am 28. Juni 2023 fand im Forum betreffend die temporäre Notunterkunft für Flüchtlinge auf dem Steinbärenparkplatz eine Informationsveranstaltung statt. Aufgrund der sich laufend verändernden Gegebenheiten wurde die interessierte Einwohnerschaft per Planungsstand 28. Juni 2023 über die geplante Notunterkunft mit integrierten Schulbetrieb – betrieben durch den Kanton - informiert. Da man in der damaligen Situation davon ausgegangen war, dass die Gemeinde Triengen die Anlage bauen und finanzieren und der Kanton diesen Bau fix für fünf Jahre mieten würde, wurde in Aussicht gestellt, dass die Stimmberechtigten über das Projekt mittels Sonderkredit würden abstimmen können.

Konkret plante die Gemeinde vor diesem Hintergrund den Bau und Betrieb einer temporären Wohncontainersiedlung auf dem Steinbärenparkplatz, Parzelle-Nr. 230 Triengen, als Aufenthaltszentrum mit 80 Plätzen. Der Betrieb der temporären Wohncontainersiedlung ist befristet auf fünf Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Das Baugesuch für dieses Projekt wurde am 24. Juli 2023 eingereicht.

Mit der Aufhebung der Gemeindezuweisung per September 2023 wurde die Weiterführung des Projekts sistiert. Aufgrund der sich laufend verändernden Gegebenheiten wurde jedoch entschieden, das damals bereits in die Wege geleitete Baubewilligungsverfahren weiterzuführen.

Mit der Übernahme des Projektes durch den Kanton entstehen der Gemeinde keine Kosten mehr für den Bau der Anlage und es ist kein Sonderkredit mehr nötig, der von den Stimmberechtigten genehmigt werden müsste. Der Gemeinderat hat damit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine Möglichkeit mehr, von sich aus das Geschäft den Stimmberechtigten vorzulegen.

Seite 5 | 11

Am 30. April 2024 fand im Forum eine Informationsveranstaltung dazu statt. Wie an der Informationsveranstaltung erwähnt, war die Baubewilligung im Zeitpunkt der Informationsveranstaltung noch nicht rechtskräftig. Gegen die Baubewilligung wurde eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Das Urteil des Kantonsgerichtes wurde mittlerweile am 17. Juli 2025 dem Gemeinderat mit einer Rechtsmittelfrist von 30 Tagen zugestellt. Unter Punkt 7 dieser Botschaft wird das Urteil des Kantonsgerichts näher erläutert.

An der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 haben die Stimmberechtigten einem Ordnungsantrag gemäss § 122 des Stimmrechtsgesetzes und § 19 der Gemeindeordnung grossmehrheitlich zugestimmt, die Schlussabstimmung der Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären) am 28. September 2025 im Urnenverfahren durchzuführen.

3. Initiativbegehren

Im Juli 2024 wurde die Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» eingereicht. 582 Personen haben diese Gemeindeinitiative gültig unterzeichnet. Am 22. August 2024 hat der Gemeinderat die Gemeindeinitiative als formell zustande gekommen erklärt und eine Prüfung der materiellen Gültigkeit in Auftrag gegeben.

Für die Gemeindeinitiative mit dem Titel «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» hat das Initiativkomitee vom 28. Mai bis 26. Juli 2024 Unterschriften gesammelt und innert der gesetzlichen Frist 582 gültige Unterschriften bei der Gemeindeverwaltung Triengen eingereicht. Mit Beschluss vom 22. August 2024 erklärte der Gemeinderat die Gemeindeinitiative als formell zustande gekommen. Mit Entscheid vom 13. März 2025 hat der Gemeinderat die Initiative als materiell gültig erklärt.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen verlangen gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung von Triengen in Verbindung mit § 38 des Gemeindegesetzes folgende Änderung des vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 7. Juli 2017 genehmigten Bau- und Zonenreglementes (Änderung in **roter Schrift**):

Tabelle 2 Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke		
Ortsbezeichnung	Zweckbestimmung, erlaubte und eingeschränkte Nutzungen, verbotene Nutzungen	Empfindlichkeitsstufe
6. Feldgasse	- Schutz der Grundwasserfassung - Sportanlagen (Spielfelder, bauliche Anlagen und weitere Infrastruktureinrichtungen - Parkierung - generell nicht zulässig sind alle anders lautenden Nutzungen wie Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbenutzungen usw. seien diese unbefristeter oder befristeter Natur	III

In der Stellungnahme vom 13. Februar 2025 des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern äussert sich das Departement wie folgt:

«Auf den Ersten Blick ist eine Beschränkung der Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke im Rahmen der Bau- und Zonenordnung nicht offensichtlich unzulässig. Diese Einschätzung erfolgt jedoch vorbehältlich des Vorprüfungsverfahrens gemäss § 19 Planungs- und Baugesetz, in welchem die Bestimmung eingehend auf ihre Zweck- und Rechtmässigkeit geprüft wird.»

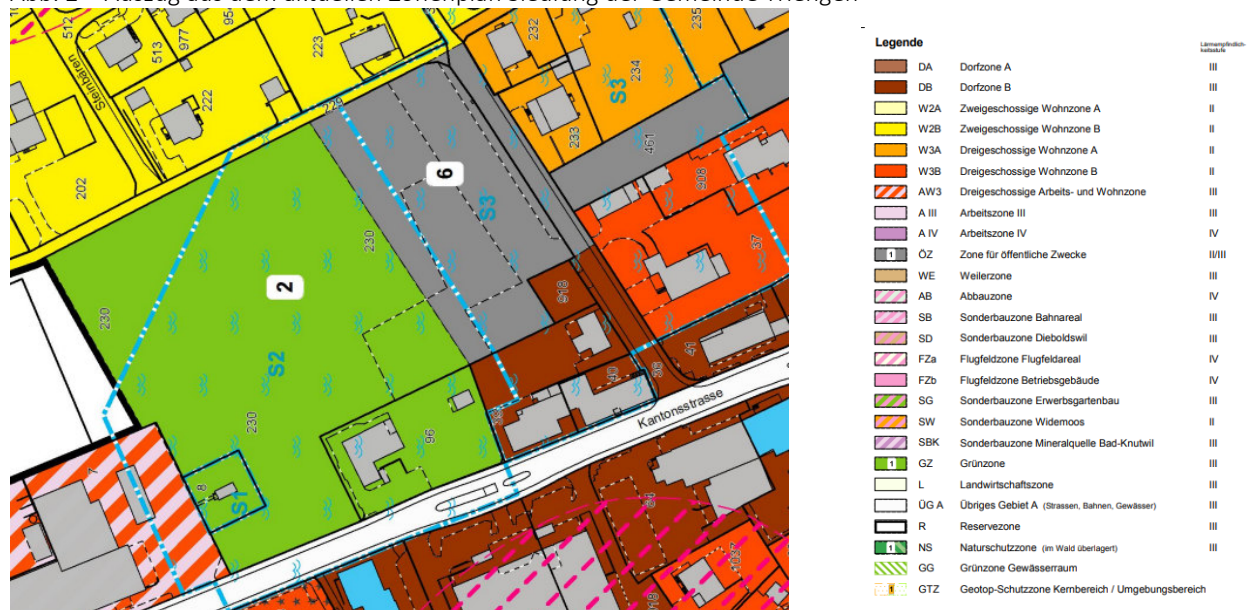
Damit erweist sich der Inhalt der Initiative nicht als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar. Entsprechend hat der Gemeinderat die Initiative am 13. März 2025 als materiell gültig erklärt.

4. Rahmenbedingungen im Planungs- und Baurecht

Mit der Annahme der Gemeindeinitiative an der Gemeindeversammlung, wird mittels Nutzungsplanverfahren (Ortplanungsrevision bzw. Teilrevision) die Änderung des Bau- und Zonenreglements der Tabelle 2 «Nutzung der Zone für öffentliche Zwecke», Ziffer 6 Feldgasse, wie in der Initiative rot verzeichnet umgesetzt.

Das «Areal Steinbären» gehört zur Ortsbezeichnung Ziffer 6 Feldgasse und die Parzelle liegt in der Grünzone (grün eingefärbt) und in der Zone für öffentliche Zwecke (grau eingefärbt) (siehe Abbildung 2). Das «Areal Steinbären» wird mit der Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone) und der Grundwasserschutzzone S3 (weitere Schutzzone) überlagert. Das geplante Bauvorhaben befindet in der Zone für öffentliche Zwecke und wird durch die Grundwasserschutzzone S3 überlagert. Diese soll Schutz vor Anlagen und Tätigkeiten gewährleisten, die ein besonderes Risiko für das Grundwasser bedeuten (z.B. Mineralöl, Nitrat etc.). Gemäss Schutzzonereglement sind in der S3 Bauten und Anlagen grundsätzlich erlaubt.

Abb. 2 Auszug aus dem aktuellen Zonenplan Siedlung der Gemeinde Triengen



Art. 16 Abs. 3 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen (BZR) verweist für die spezielle Nutzung der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) auf Tabelle 2 «Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke» im Anhang des BZR. Tabelle 2 ist im Falle der Annahme der Initiative durch die Gemeindeversammlung so anzupassen, dass über alle Ortsbezeichnungen hinweg auch explizit verbotene Nutzungen festgehalten werden können. Bei Ortsbezeichnung 6. «Feldgasse» soll Folgendes ergänzt werden: «generell nicht zulässig sind alle anders lautenden Nutzungen wie Wohn- Dienstleistungs-, Gewerbenutzungen usw. seien diese unbefristeter oder befristeter Natur».

Das Ortsplanungsverfahren nach Planungs- und Baugesetz beinhaltet die Vorprüfung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, ein Mitwirkungsverfahren, die öffentliche Auflage, gegebenenfalls Einspracheverhandlungen, die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und anschliessend die Genehmigung durch den Regierungsrat.

5. Behandlung von Gemeindeinitiativen

Gemäss § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz behandelt der Gemeinderat eine zustande gekommene Gemeindeinitiative in- nert Jahresfrist wie folgt:

- Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar gemäss § 145 des Stimmrechtsgesetzes, erklärt sie der Gemeinderat ganz oder teilweise als ungültig.
- Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Gemeinderat die Abstimmung im Sinne von § 39 Abs. 3 bis 5 des Gemeindegesetzes und nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes an.

Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren (Urnen- oder Versammlungsverfahren) abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Gemeinderates (§ 42 Abs. 2 Gemeindegesetz). Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Triengen § 14 und § 19 erfolgt die Abstimmung an der Gemeindeversammlung. Die Abstimmungsanordnung für eine Gemeindeversammlung ist spätestens bis am 16. Tag vor dem Abstimmungstag zur veröffentlichen bzw. anzuordnen.

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann mit der Initiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält (§ 39 Abs. 5 Gemeindegesetz).

6. Beratung an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025

Der Gemeinderat ordnete die Abstimmung über die Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» auf die Gemeindeversammlung vom Montag, 2. Juni 2025 an.

An dieser haben die Stimmberechtigten im Anschluss an die Eintretensdebatte einem Ordnungsantrag gemäss § 122 des Stimmrechtsgesetzes und § 19 der Gemeindeordnung grossmehrheitlich zugestimmt, die Schlussabstimmung der Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» am 28. September 2025 im Urnenverfahren durchzuführen.

Der Vertreter des Initiativkomitees kritisierte bei seinem Eintretensvotum die Sichtweise des Gemeinderates, wonach bei einer Annahme der Initiative keine Fahrnisbauten wie Zirkuszelte, Festhütten Festzelte, ob dauerhaft oder temporär, mehr möglich seien. Rechtliche Abklärungen des Initiativkomitees hätten jedoch ergeben, dass der Gemeinderat hier schlicht falsch informiere. Das Aufstellen von Fahrnisbauten sei nach wie vor möglich. Das Aufstellen solcher Bauten bis zu einem Monat sei nämlich baubewilligungsfrei. Die bisherige Nutzung der Areals Steinbären sei somit keinesfalls eingeschränkt.

Der zuständige Gemeinderat führte dazu aus, dass auch der Gemeinderat dies rechtlich abgeklärt habe. Im Text des Initiativkomitees stehe klar «befristet und unbefristeter Natur». Fahrnisbauten, wie etwa Zirkuszelte, Festhütten, Festzelte oder dergleichen, gelten ebenfalls als Bauten befristeter Natur, auch wenn diese baubewilligungsfrei seien.

In der Detaildebatte wurde auch die Aussage des Gemeinderates thematisiert, dass die vorliegende Initiative keine Auswirkungen auf die bereits erteilte Baubewilligung habe, da diese nach dannzumal geltendem Recht erteilt worden sein. Ein Votant bezeichnete diese Aussage als falsch. Seines Erachtens berücksichtige das Gericht die Zonenordnung, welche zum Zeitpunkt des Gerichtsentscheides gelte.

Der zuständige Gemeinderat antwortete, dass bei einer allfälligen Zustimmung zur Initiative noch nicht über die Ortsplanungsrevision entschieden sei, vielmehr würde das Ortsplanungsverfahren dann erst starten. Nach einem zustimmenden Volksentscheid zur Initiative würden zunächst ein Vorprüfungsbericht zuhanden des BUWD erstellt und anschliessend die öffentliche Auflage durchgeführt.

Die im Nachgang zur Gemeindeversammlung erfolgte (nochmalige) Abklärung beim Rechtsberater des Gemeinderates bestätigt die Sichtweise des Gemeinderates. Die vom Initiativkomitee angestrebte Änderung von Tabelle 2 im Anhang des BZR kann frühestens ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der neuen Bau- und Nutzungsbestimmungen Rechtswirkung entfalten.

7. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Wie erwähnt wurde gegen die Baubewilligung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Das zuständige Kantonsgericht hat am 14. Juli 2025 sein Urteil gefällt und dieses dem Gemeinderat zugestellt.

Seitens der Beschwerdeführerin wurde mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Wesentlichen Folgendes gerügt:

1. Es fehle eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung von der zuständigen kantonalen Dienststelle
2. Es fehle die Zonenkonformität des Bauvorhabens
3. Es liege eine unzureichende Anzahl Pflichtabstellplätze vor
4. Der Gemeinderat habe in unzulässiger Weise auf die Erstellung von Spielplätzen verzichtet.

Das Kantonsgericht führt in seinem Urteil aus, die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der geplante Bau der Anlage keiner gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch das uwe bedürfe. Das uwe wäre gemäss Bundesrecht verpflichtet gewesen, die Zulässigkeit der Anlage hinsichtlich Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen und allenfalls eine Bewilligung zu erteilen. Zudem hätte die Bewilligungsbehörde die Zonenkonformität resp. eine allfällige Ausnahmegewilligung prüfen müssen, was nicht erfolgt sei. In diesen beiden Punkten folgt das Gericht somit den Rügen der Beschwerdeführerin.

Hingegen beurteilt das Gericht die vorgesehene Anzahl Abstellplätze (vier Plätze) als plausibel, verhältnismässig und nicht willkürlich. Bei der Beurteilung der Anzahl Abstellplätze handelt es sich um eine typische Ermessensfrage, welche der kommunalen Baubehörde im Rahmen ihrer örtlichen Raumplanungskompetenz zusteht. Die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführerin wird vom Gericht als unsubstantiiert und unbegründet beurteilt.

Ebenso beurteilt das Gericht den Verzicht auf die Erstellung eigener Spiel- und Freiflächen angesichts der temporären Nutzung der Containeranlage als verhältnismässig und pragmatisch. Auch diesbezüglich wird die Rüge der Beschwerdeführerin als unbegründet abgewiesen.

Aufgrund der beiden erstgenannten Punkte hebt das Kantonsgericht mit dem Urteil vom 14. Juli 2025 den Entscheid des Gemeinderates Triengen vom 12. April 2024 auf und weist die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. Juli 2025 beschlossen, erst nach der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 und unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses sowie der dannzumal vorliegenden Situation zu entscheiden, ob das Baubewilligungsverfahren nochmals neu eingeleitet werden soll.

8. Stellungnahme des Initiativkomitees

Mit Entscheid vom 12. April 2024 erteilte der Gemeinderat Triengen eine ab Inbetriebnahme auf 5 Jahre befristete Baubewilligung für eine temporäre Wohncontainersiedlung für Schutz- und Asylsuchende, obwohl gemäss dem klaren Wortlaut des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Triengen im Gebiet Feldgasse (Areal Steinbären) lediglich Sportanlagen und Parkierungsanlagen zulässig sind, welche den Schutz der Grundwasserfassung nicht beeinträchtigen dürfen. Gegen diese Baubewilligung wurde Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Sie ist somit noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Das nach Ansicht des Initiativkomitees widerrechtliche Vorgehen des Gemeinderates hat das Initiativkomitee veranlasst, eine dahingehende Initiative zur Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes einzureichen, wonach klar und eindeutig festgehalten wird, dass alle anderslautenden Nutzungen wie Wohn-, Dienstleistungs- sowie Gewerbenutzungen usw., seien diese unbefristeter oder befristeter Natur, nicht zulässig sein sollen. Wie bereits erwähnt ist eine Wohncontainersiedlung für Schutz- und Asylsuchende auf dem Areal Steinbären nicht zonenkonform. Sie stellt weder eine Sport- noch eine Parkierungsanlage dar. Zudem beeinträchtigt sie den Schutz der Grundwasserfassung. Mit der vorliegenden Initiative bezweckt das Initiativkomitee eine zusätzliche Sicherung der im Bau- und Zonenreglement vorgeschriebenen Nutzungen (Sportanlagen, Parkierung, Schutz der Grundwasserfassung) indem alle anderslautenden Nutzungen explizit verboten werden sollen. Die im Bau- und Zonenreglement festgelegte Nutzung sollen weder durch die Erteilung von Ausnahmegewilligungen noch durch befristete Bauvorhaben umgangen werden können. Weiter soll auch der uneingeschränkte Schutz der Grundwasserfassung sichergestellt werden.

Der Gemeinderat Triengen hat im Zusammenhang mit der von ihm baubewilligten Wohncontainersiedlung für Schutz- und Asylsuchende gar keine Alternativstandorte geprüft. Weiter ist er – entgegen seinen ursprünglichen Zusicherungen – im Baubewilligungsverfahren auch nicht als Bauherr für die fragliche Wohncontainersiedlung aufgetreten. Mit diesem Vorgehen hat er eine Volksabstimmung verhindert. Wäre nämlich die Gemeinde als Bauherrin aufgetreten, hätte der entsprechende Baukredit zwingend den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen. Mit der vorliegenden Initiative wird den Stimmberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, sich zum baubewilligten Bauprojekt zu äussern.

Das von der Wohncontainersiedlung betroffene Gebiet befindet sich im Zentrum der Gemeinde Triengen. Zahlreiche Geschäfte zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse wie auch öffentliche Einrichtungen befinden sich dort. Das Parkplatzangebot ist unzureichend und darf nicht reduziert werden. Im Gegenteil, es bedarf dringend einer Erweiterung. Das

Areal Steinbären bzw. der Steinbärenparkplatz soll deshalb nicht für andere als im Bau- und Zonenreglement umschriebene Zwecke genutzt werden. Vielmehr ist auf dem Areal Steinbären das bestehende Parkplatzangebot zu erhalten bzw. zu erweitern.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat per Ende August 2023 die Notlage bei der Unterbringung von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich infolge des Kriegausbruchs in der Ukraine aufgehoben, jedoch per 5. März 2024 wieder eingeführt. Dabei wurden aber die Gemeinden neu weder verpflichtet Asylplätze bereitzustellen, noch Ersatzabgaben / Strafzahlungen für fehlende Asylplätze zu leisten. Die Gemeinde Triengen ist deshalb nicht mehr gezwungen, dem Kanton Luzern das Areal Steinbären zwecks Errichtung einer Wohncontainersiedlung für Schutz- und Asylsuchende zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Handlungsbedarf besteht nicht.

Aus den vorgenannten Gründen bittet Sie daher das Initiativkomitee der Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären) und damit der Durchführung eines Ortsplanungsverfahrens betreffend Änderung der Zone für öffentliche Zwecke «Feldgasse» (Tabelle 2 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Triengen) zuzustimmen. Das fragliche Areal ist zur Realisierung von Sport- und Parkierungsanlagen, welche den Schutz der Grundwasserfassung nicht beeinträchtigen dürfen, freizuhalten. Dies ist umso mehr angezeigt, als im Asylbereich derzeit keine Notlage mehr besteht.

9. Stellungnahme des Gemeinderates

Das Asyl- und Flüchtlingswesen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Da die Situation immer noch kritisch ist, dauert die vom Kanton im März 2024 ausgerufene Notlage betreffend die Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden nach wie vor an. Im Gegensatz zur ersten Notlage wählt der Kanton nun einen kooperativeren Weg in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und bietet der Gemeinde Triengen an, das Asylzentrum auf eigene Kosten zu bauen, während fünf Jahren zu betreiben und danach wieder zurückzubauen. Da damit der Gemeinde keine Kosten anfallen, hat der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine Möglichkeit mehr, das Geschäft von sich aus den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Asylzentrum untergebracht, stellen die «Schulangebote Asyl» der Dienststelle Volksschulbildung (DAF) den Unterricht auf Kosten des Kantons sicher. Die Schule Triengen wird somit nicht zusätzlich belastet. Dies wäre nicht der Fall bei einer dezentralen Unterbringung von geflüchteten Familien. In diesem Fall würden die Kinder und Jugendlichen die Volksschule besuchen, was die Schule oftmals vor sehr grosse Herausforderungen stellt. Die Unterkunft wird durch die DAF tagsüber betreut. Bei Bedarf kann eine Nachtwache installiert oder ein Sicherheitsdienst hinzugezogen werden. Zusätzlich wird eine Begleitgruppe gebildet, um das geordnete Neben- und Miteinander von Bewohnenden und der Bevölkerung zu unterstützen. Das Asylzentrum bietet also drei bedeutende Vorteile: der Gemeinde entstehen keine Kosten, das Zentrum wird betreut und die Schule wird nicht zusätzlich belastet. Beispiele aus anderen Gemeinden wie z. B. Flühli und Meggen zeigen, dass der Betrieb in den Asylzentren gut und sicher funktionieren und die lokale Bevölkerung dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Die vorliegende Gemeindeinitiative hat keine Auswirkung auf die bereits erteilte Baubewilligung des Asylzentrums, da diese nach dannzumal geltendem Recht erteilt worden ist. Eine Annahme der Gemeindeinitiative sowie eine allfällige Annahme der angepassten Tabelle 2 des Bau- und Zonenreglements hat nach dessen Rechtskraft Auswirkungen auf künftige Projekte. Mit der verlangten Ergänzung «generell nicht zulässig sind alle anders lautenden Nutzungen wie Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbenutzungen usw. seien diese unbefristeter oder befristeter Natur» wäre es künftig nicht mehr möglich, beim Steinbären Fahrnisbauten wie Zirkuszelte, Festhütten, Festzelte, ob temporär oder dauerhaft, zu errichten. Die Nutzung des Areals Steinbären würde dadurch künftig wesentlich eingeschränkt. Der Wortlaut ist gemäss Rechtsberater des Gemeinderates klar: es sind auch keine befristeten Nutzungen zulässig. Dass für solche allenfalls keine Baubewilligung erforderlich ist, spielt bei der Auslegung der Bestimmung keine Rolle.

Die Containersiedlung kommt in die Gewässerschutzzone S3 (weitere Schutzzone) zu liegen. Diese soll Schutz vor Anlagen und Tätigkeiten gewährleisten, die ein besonderes Risiko für das Grundwasser bedeuten (z.B. Mineralöl, Nitrat etc.). Gemäss Schutzstellenreglement sind in der S3 Bauten und Anlagen grundsätzlich erlaubt. Im Rahmen der Baubewilligung hat die zuständige Dienststelle ausgeführt, dass bei temporären Bauvorhaben keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Dienststelle erforderlich ist, wohl aber Bedingungen und Auflagen zum Schutz des Grundwassers (wie etwa spezielle Bauvorschriften und erhöhte Anforderungen an die Schmutzwasserleitungen sowie die Platzentwässerung) zu erfüllen sind. Von der nach den aktuellen Regeln der Technik erstellten Containeranlage geht keine höhere Gefahr für das Grundwasser aus als heute vom Parkplatz.

Der Gemeinderat hat andere Parzellen für die Anlage geprüft. Geeignete Parzellen sind jedoch entweder nicht in der Bau- resp. öffentlichen Zone und/oder nicht im Eigentum der Gemeinde. Der Gemeinderat will keine privaten Eigentümer mit dieser kritischen Angelegenheit belasten.

Aufgrund der oben dargelegten Stellungnahme empfiehlt der Gemeinderat eine Ablehnung der Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)». Auf einen Gegenentwurf gemäss § 39 Abs. 5 des Gemeindegesetzes verzichtet der Gemeinderat.

10. Bericht der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir die Gemeindeinitiative für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären) der Gemeinde Triengen debattiert. Wir haben dabei versucht, die Auswirkung auf die Gemeinde möglichst emotionsfrei zu beurteilen.

Die Mehrheitshaltung der Kommission hat hervorgebracht, dass die Vorteile eines Aufenthaltszentrums gegenüber einer dezentralen Unterbringung von Asylanten auf dem Gemeindegebiet Triengen überwiegen. Wir bedauern, dass im Vorfeld keine rechtswirksame öffentliche Debatte oder eine Konsultation der Bevölkerung stattfinden konnte. Wir sehen aber den Weg über eine Anpassung durch das Bau- und Zonenreglement als nicht zielführend.

11. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» und damit der Durchführung eines Ortsplanungsverfahrens betreffend Änderung der Zone für öffentliche Zwecke «Feldgasse» (Tabelle 2 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Triengen) zu?